

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Bei jedem Institut ist ein wissenschaftlicher Beirat zu bilden, dem als Mitglieder mindestens acht, höchstens jedoch zehn auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens erfahrene Wissenschaftler und Praktiker angehören sollen. Der wissenschaftliche Beirat berät den ärztlichen Direktor des Instituts bei der Erfüllung der wissenschaftlich-fachlichen Aufgaben des Instituts

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen als Mitglieder angehören:

- a) ein Facharzt für Chirurgie,
- b) ein Facharzt für innere Medizin (Hämatologie),
- c) ein Facharzt für Gynäkologie,
- d) ein Facharzt für Pädiatrie,
- e) ein Facharzt für Hygiene und Epidemiologie,
- f) ein Facharzt für Bakteriologie und Serologie,
- g) der Leiter einer medizinischen Behandlungseinrichtung im Bezirk, in der Bluttransfusionen durchgeführt werden,
- h) ein ärztlicher Mitarbeiter einer Bezirks- oder Gebiets-Blutspendezentrale im Bezirk.

Sind im Bezirk medizinische Hochschuleinrichtungen vorhanden, so soll mindestens einer der unter Buchstaben a bis f genannten Fachärzte Angehöriger einer Hochschuleinrichtung sein.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des ärztlichen Direktors des Instituts vom Bezirksarzt ernannt.

§ 9

Veröffentlichungen und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des jeweiligen Instituts bedarf der Einwilligung seines ärztlichen Direktors.

(2) Die Mitarbeiter der Institute sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Institut.

Anordnung**über die Einschränkung des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch Genossenschaften, halbstaatliche Betriebe, Kommissionshändler und die private Wirtschaft.****Vom 28. März 1962**

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufwendungen für die Anschaffung der in der Anlage zum Beschluß vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (Auszug)

(GBl. II S. 139) genannten Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs einschließlich exportfähiger Erzeugnisse von den Herstellerbetrieben und vom Groß- oder Einzelhandel sind bei

- a) Genossenschaften,
- b) halbstaatlichen Betrieben,
- c) Kommissionshändlern,
- d) Handwerkern,
- e) privaten Betrieben, Kleingewerbetreibenden und anderen selbständig tätigen Bürgern,
- f) Rechtsanwaltskollegien

steuerlich nicht als Betriebsausgaben bzw. Handelskosten abzugsfähig. Das gilt auch für den Bezug dieser Industriewaren aus dem Gebrauchtwarenhandel oder aus Privathand sowie den Bezug in Verbindung mit Dienstleistungen (Raumgestaltung u. a.) und die Anfertigung durch das Handwerk.

(2) Absetzungen für Abnutzung für die in der Anlage zum Beschluß vom 15. März 1962 genannten Gegenstände sind ebenfalls nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn diese Gegenstände nach Verkündung dieser Anordnung angeschafft worden sind.

§ 2

Die Regelung des § 1 gilt nicht für

- a) die in Gaststätten, Hotels und Pensionen sowie in Betrieben, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung durchführen (z. B. Wäschereien), notwendigen Anschaffungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes;
- b) die Erstausrüstung für neu in Betrieb genommene Objekte mit Zustimmung des Fachorgans des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
- c) Spezialgeräte und spezielle Einrichtungsgegenstände der betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder bei selbständig tätigen Bürgern auf diesem Gebiet;
- d) Anschaffungen, die für die Erhaltung des Wohnungsbestandes notwendig sind;
- e) notwendige Anschaffungen für den Unfall- und Arbeitsschutz, für Werkküchen sowie die zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderliche Ausstattung am Arbeitsplatz;
- f) Gegenstände, die von Handelsbetrieben und Handwerksbetrieben zur Weiterveräußerung (einschließlich Be- und Verarbeitung) an die Bevölkerung bezogen werden.

§ 3

Die in der Anlage zum Beschluß vom 15. März 1962 aufgeführten Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs dürfen auch nicht aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds und des Prämienfonds angeschafft werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f